

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 169 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz zur Übertragung der Vollziehung straßenpolizeilicher Angelegenheiten auf die Bundespolizeidirektion geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 29. November 2006 vor der förmlichen Zuweisung an den Ausschuss und abschließend am 13. Dezember 2006 in Anwesenheit von dem für Verkehrsangelegenheiten ressortzuständigen Regierungsmitglied Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß eingehend befasst.

Auf der Expertenbank waren Dr. Muralter (Referat 5/04), Mag. Eisl (Referat 8/01) sowie Polizeidirektor Hofrat Dr. Mayr (Bundespolizeidirektion) anwesend.

Das Gesetzesvorhaben hat folgenden Hintergrund:

1. Gemäß Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten der Straßenpolizei Bundessache, die Vollziehung dieser Angelegenheiten dagegen Landessache. Inwieweit Bundespolizeidirektionen in ihrem örtlichen Wirkungsbereich auf dem Gebiet der Straßenpolizei die Vollziehung übertragen wird, wird gemäß Art 15 Abs 4 B-VG durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt. Das Erfordernis übereinstimmender Bundes- und Landesgesetze gilt auch im umgekehrten Fall einer Rückübertragung der Zuständigkeit zur Vollziehung (einzelner) straßenpolizeilicher Angelegenheiten (vgl dazu die Erläuterungen zur 19. StVO-Novelle, RV 1850 BlgNR XVIII. GP).
2. Gemäß dem geltenden § 95 Abs 1 lit b StVO 1960 und dem damit übereinstimmenden § 1 Abs 1 lit b des (Landes-)Gesetzes vom 8. Feber 1995 zur Übertragung der Vollziehung der straßenpolizeilichen Angelegenheiten auf die Bundespolizeidirektion Salzburg, LGBI Nr 48, (im Folgenden als „Landesgesetz LGBI Nr 48/1995“ bezeichnet) obliegt der Bundespolizeidirektion Salzburg in ihrem örtlichen Wirkungsbereich die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts (§§ 99 und 100) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt StVO 1960). Diese beiden Bestimmungen sind die vom Art 15 Abs 4 B-VG geforder-

ten „übereinstimmenden Gesetze“ und begründen die Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Salzburg (auch) zur Überwachung des ruhenden Verkehrs auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg einschließlich der Durchführung der entsprechenden Verwaltungsstrafverfahren (VfSlg 8.343). Bis zum Inkrafttreten der 19. StVO-Novelle, BGBl Nr 518/1994, war die Rechtslage in Bezug auf die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden zur Überwachung des ruhenden Verkehrs auch in den anderen Bundesländern ident. Mit der 19. StVO-Novelle wurde im § 95 Abs 1a StVO 1960 die bundesgesetzliche Grundlage für eine Rückübertragung der Überwachung des ruhenden Verkehrs von der Bundespolizeidirektion Wien auf die Stadt Wien geschaffen. Das damit übereinstimmende Wiener Landesgesetz ist mit 5. August 1994 in Kraft getreten. Mit der 20. StVO-Novelle, BGBl I Nr 92/1998, wurde im § 95 Abs 1b und 1c StVO 1960 die bundesgesetzliche Grundlage für eine Rückübertragung der Überwachung des ruhenden Verkehrs von den Bundespolizeidirektionen Linz und Graz auf die Bürgermeister der Städte Linz bzw Graz als Bezirksverwaltungsbehörde geschaffen. Die Länder Oberösterreich und Steiermark haben bislang noch keine damit übereinstimmenden Landesgesetze erlassen.

3. Mit der 21. StVO-Novelle, BGBl I Nr 52/2005, wurde im § 95 Abs 1a StVO 1960 die bundesgesetzliche Grundlage für eine Rückübertragung der Überwachung des ruhenden Verkehrs – konkret: der Ausübung des Verwaltungsstrafrechts hinsichtlich Übertretungen der §§ 8 Abs 4, 9 Abs 7, 23 bis 25 und 26a Abs 3 StVO 1960 sowie der Bestimmungen der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung – hinsichtlich aller Bundespolizeibehörden geschaffen. Den Erläuterungen zur 21. StVO-Novelle (RV 859 BlgNR XXII. GP.) folgend lagen „für die übrigen in Österreich bestehenden Bundespolizeidirektionen nunmehr Anträge des Bundesministeriums für Inneres und z.T. der betroffenen Länder vor, wonach für alle Bundespolizeidirektionen die Überwachung des ruhenden Verkehrs wieder auf die Länder rückübertragen werden soll“. Auch der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 12. Dezember 2001 den Beschluss gefasst, „an den Bundesgesetzgeber bzw zum gegebenen Zeitpunkt an den Landesgesetzgeber das Ersuchen zu richten, dass eine Rückübertragung der Zuständigkeit zur Ausübung des Verwaltungsstrafrechts hinsichtlich des ruhenden Verkehrs auf die Bezirksverwaltungsbehörde herbeigeführt wird.“ Gemäß § 103 Abs 7 StVO 1960 tritt § 95 Abs 1a StVO 1960 in der Fassung der 21. StVO-Novelle in den einzelnen Ländern erst mit Inkrafttreten des ihm entsprechenden Landesgesetzes in Kraft. Die Stadtgemeinde Salzburg hat unter Berufung auf eine „einhellige Wohlmeinung des Stadtratskollegiums vom 20. Februar 2006“ ersucht, „die landesgesetzliche Regelung dafür zu schaffen, dass das Verwaltungsstrafrecht bezüglich des ruhenden Verkehrs künftighin im Bereich der Stadtgemeinde Salzburg vom Magistrat Salzburg wahrgenommen werden kann.“
4. Ziel des Gesetzesvorschlages ist es, neben der bereits bestehenden bundesgesetzlichen Grundlage die dem Art 15 Abs 4 B-VG entsprechende landesgesetzliche Bestimmung als

Voraussetzung für eine Rückübertragung der Überwachung des ruhenden Verkehrs von der Bundespolizeidirektion Salzburg auf den Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde zu schaffen: Der entworfene § 1 Abs 1 lit b Z 2 und 3 des Gesetzesvorschlages ist das dem Art 15 Abs 4 B-VG entsprechende, mit dem § 95 Abs 1a StVO 1960 in der Fassung der 21. StVO-Novelle übereinstimmende (Landes-)Gesetz.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes und nach Darlegung der Ziele des Gesetzesvorhabens durch den Berichterstatter Abg. Dr. Kreibich (ÖVP) erkundigt sich Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ), warum diese Angelegenheit so rasch beraten werden müsse.

Daraufhin erklärt der Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes, dass es sich hier um ein dringliches Anliegen des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg handle und man ursprünglich bereits das Inkrafttreten des Gesetzes für 1. Jänner 2007 geplant hatte. Leider haben die Vorbereitungen nicht in jener Geschwindigkeit umgesetzt werden können, wie es wünschenswert gewesen wäre. Die Stadt Salzburg habe aber bereits entsprechende Vorbereitungen durch Vertragsabschlüsse und Vereinbarungen getroffen, verstärkt Wacheorgane für die Überwachung des ruhenden Verkehrs einzusetzen. Auch wenn nunmehr das ursprünglich geplante Datum mit Jahresbeginn nicht gehalten werden könne, so sollte das geänderte Datum des Inkrafttretens möglichst nahe an diesem Zeitpunkt liegen. Dies sei der Grund, warum durch den Legislativ- und Verfassungsdienst die Vorberatung vor der förmlichen Zuweisung erbeten und vorgeschlagen wurde.

Abg. Kosmata (SPÖ) betont in seiner Wortmeldung, dass dem Wunsch der Landeshauptstadt zugestimmt werde.

Nach Abschluss der Vorberatung in der Sitzung vom 29. November 2006 erfolgt die Spezialdebatte in der Sitzung vom 13. Dezember 2006.

Sowohl Abg. Dr. Kreibich (ÖVP) als Berichterstatter als auch Abg. Kosmata (SPÖ) wiederholen die bereits in der Sitzung vom 29. November 2006 vorgebrachten Argumente, welche für eine unveränderte Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesvorhabens sprechen.

In den einzelnen Bestimmungen wie im Gesamten wird das in der Vorlage der Landesregierung Nr 169 der Beilagen enthaltene Gesetz dem Landtag zur Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 169 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 13. Dezember 2006

Der Verhandlungsleiter:

Steidl eh

Der Berichterstatter:

Dr. Kreibich eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 13. Dezember 2006:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.